

GEMEINDE GERERSDORF

Verw. Bez.: St.Pölten, Land: Niederösterreich



Niederschrift

zur Sitzung des **GEMEINDERATES** am
Mittwoch, dem 26. September 2018 um 20 Uhr
im Gemeindeamt Gerersdorf

TAGESORDNUNG:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls
3. Vereinbarung mit der NÖVOG
4. Flächenwidmungsverfahren
5. Bericht Prüfungsausschuss vom 11. Juli 2018
6. Vermessungsurkunde GZ 51499B
7. Nachtragsvoranschlag
8. Rückerstattung Ust. für Ankauf MTF an Feuerwehr
9. Freigabe Auflage BW* A7 & Teilungsplanentwurf

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr Ende der Sitzung: 20:27 Uhr

Vorsitzender & Protokollführer: Bgm. Herbert Wandl

Anwesend waren:

GR Anne **BANDION**
GGR Rudolf **DANGL**
GR Christian **GRÜNAUER**
GR Manfred **GÜNTER**
GR Dr. Marion **KAUFMANN**
GR Christopher **KREIMEL**
GGR Veronika **KREIMEL**
GR Wolfgang **LINAUER**
GR Michaela **MELBINGER**
Vize-BGM Ing.Franz **SCHUSTER**
GRⁱⁿ Ilona **TRÖLS-HOLZWEBER**

GR Hubert **WAGNER**
BGM Herbert **WANDL**
GR Ing. Thomas **ZUSER**

Entschuldigt abwesend waren:

GR Robert **HEISS**

TOP 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt fest, dass 14 Gemeinderäte anwesend sind und der Gemeinderat somit beschlussfähig ist. Die Einladungskurrende wurde an alle Gemeinderäte am 20.9. um 15:30 Uhr ordnungsgemäß versandt.

TOP 2) Genehmigung des letzten Protokolls

Der Protokollentwurf der Sitzung vom 6.7.2018 wurde am 7.7. um 10.38 Uhr an alle Sitzungsteilnehmern versandt. Die nach drei Tippfehlern korrigierte Version wurde den Sitzungsteilnehmern mit der Sitzungsvorbereitung nochmals zugesandt.

Da das Protokoll weder vor, noch zu Beginn der Sitzung beanstandet wurde, wurde dieses unterschrieben und gilt als genehmigt.

TOP 3) Vereinbarung mit der NÖVOG

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gespräche mit der NÖVOG soweit fortgeschritten sind, dass der Vertragsentwurf mit der NÖVOG zur Beschlussfassung vorliegt.

Da der Vertragsentwurf mit der Sitzungsvorbereitung an alle Mandatäre versandt wurde stellt der Vorsitzende den Antrag, auf die Verlesung des Vertragsentwurfes zu verzichten.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu

Der Standardvertrag der NÖVOG, der mittlerweile von allen Gemeinden (inkl. St. Pölten) angenommen wurde, wurde auf unsere zwei Übergänge adaptiert und lautet wie folgt:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen:

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten im Folgenden kurz: „NÖVOG“

und

Gemeinde Gerersdorf, Florianiplatz 6, 3385 Gerersdorf im Folgenden kurz: „Gemeinde“

PRÄAMBEL

Im Sinne der Erhöhung und der Verbesserung der Sicherheit sowohl für den Zug- als auch den Straßenverkehr werden im Gemeindegebiet Gerersdorf Eisenbahnkreuzungen mit Lichtzeichenanlagen gesichert.

1 GEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung, Erhaltung und Inbetriebhaltung der Lichtzeichenanlagen für die nachfolgend genannten Eisenbahnkreuzungen:

NÖVOG-Strecke St. Pölten - Mariazell in km 8,007 mit einer Gemeindestraße

NÖVOG-Strecke St. Pölten - Mariazell in km 8,845 mit einer Gemeindestraße

2 ERRICHTUNG VON LICHTZEICHENANLAGEN bzw. Lichtzeichen mit Schranken

2.1 Bereits errichtete Lichtzeichenanlagen bzw. Lichtzeichen mit Schranken:

- Für die technische Sicherung der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer **8,007** wurde eine Lichtzeichenanlage gemäß § 4 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 gemäß Bescheid RU6-E-3004/001-2013 errichtet. Die Lichtzeichenanlage wurde am 17.11.2017 in Betrieb genommen.
- Für die technische Sicherung der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer **8,845** wurde eine Lichtzeichenanlage gemäß § 4 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 gemäß Bescheid RU6-E-3005/001-2013 errichtet. Die Lichtzeichenanlage wurde am 17.11.2017 in Betrieb genommen.

Festgehalten wird, dass die Lichtzeichenanlagen im Eigentum der NÖVOG stehen.

Weiters wird festgehalten, dass im Gemeindegebiet Gerersdorf insgesamt 1 nicht-öffentlicher Bahnübergang und 1 Bahnübergang mit einer Landesstraße bestehen (Beilage ./5).

3 PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN

Die NÖVOG beantragt und führt die allenfalls für die bauliche Umgestaltung notwendigen eisenbahnrechtlichen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren durch und gibt für die Errichtung der Lichtzeichenanlage allfällig erforderliche Erklärungen gemäß § 36 EisbG ab.

Die NÖVOG plant und setzt die definierten Bauvorhaben in Eigenregie und/oder mit befugten Fachfirmen um.

4 KOSTENTRAGUNG

4.1 Aufteilung der Errichtungskosten:

Gemeinde und NÖVOG tragen je 50 % der gesamten Errichtungskosten gemäß § 48 Eisenbahngesetz (siehe Beilage 1).

4.2 Rechnungsprüfung seitens der Gemeinde:

Die Gemeinde hat jederzeit die Möglichkeit zur Nachvollziehung der Kosten der Lichtzeichenanlagen Einsicht in die entsprechenden Rechnungsunterlagen zu nehmen.

4.3 Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten:

Gemeinde und NÖVOG tragen je 50 % der gesamten Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten gemäß § 48 Eisenbahngesetz (siehe Beilage 2). Die Berechnungsbasis der Kostentragung ist eine 25-jährige Nutzungsdauer der Lichtzeichenanlage, entsprechend dem Gutachten der Sachverständigenkommission der SCHIG und dem darauf basierenden Bescheid der Eisenbahnbehörde RU6-E-2925/001-2012 vom 08.02.2017.

4.4 Kostenfeststellungsverfahren:

Mit dieser Vereinbarung ist die Kostentragung für die Gemeinde und die NÖVOG betreffend der technischen Sicherung von Eisenbahnkreuzungen abschließend geregelt, sodass auf die Beantragung der Regelung der Kostentragung gemäß § 48Abs 3 EisbG beiderseits verzichtet wird.

4.5 Sonstige Aufwendungen für Auflassungen

Es wird vereinbart, dass anfallende sonstige Aufwendungen im Rahmen von Auflassungen von öffentlichen und nicht öffentlichen Eisenbahnkreuzungen jeweils zur Hälfte von der NÖVOG und von der Gemeinde getragen werden.

4.6 Kostentragung bei sonstigen Aufwendungen betreffend nicht öffentlicher Bahnübergänge

Kosten, welche durch Maßnahmen entstehen, die nicht der Auflassung dienen (z.B. Errichtung von Sperrschranken um Pfeifsignale zu vermeiden), werden ebenfalls jeweils zur Hälfte von der NÖVOG und von der Gemeinde getragen.

4.7 Wertsicherung

Die Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten werden jährlich nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

4.8 Umsatzsteuerpflicht

Die Errichtung und Erhaltung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen sind im öffentlichen Interesse gelegen, daher gilt die Zahlung der Gemeinde steuerrechtlich als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss im Sinne des Erlasses des Bundesministerium für Finanzen vom 16.06.1994. Sofern für den Zuschuss eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich verrechnet.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFLUSS

Die Gemeinde wird nach Rechnungslegung durch die NÖVOG den Kostenbeitrag binnen 4 Wochen ab Rechnungserhalt auf das Konto IBAN AT78 32585 0000 1249 770, BIC RNLNWWOBG lautend auf die NÖVOG bezahlen, wobei ein Respiro von 5 Tagen als vereinbart gilt.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart.

6 GRUNDBEANSPRUCHUNG

Die Gemeinde und die NÖVOG stellen Grundflächen, die sich in ihrem Eigentum bzw. in ihrer Verfügungsgewalt befinden, sofern erforderlich, für die Umsetzung der Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung. Sollte eine Grundeinlöse bei Dritten erforderlich werden, wird diese von der NÖVOG durchgeführt und werden die Kosten entsprechend der Kostentragungsregelung gemäß Pkt. 4. getragen.

7 DAUER DER VEREINBARUNG

Dieses Übereinkommen gilt ab 01.01.2018 für die Dauer von 25 Jahren und ist nur aus wichtigen Gründen kündbar.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn:

- über das Vermögen einer der Parteien ein Antrag auf Insolvenzeröffnung bei Gericht eingebracht wird oder
- ein entsprechender Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde

Sollte vor Ablauf dieses Übereinkommens eine der unter Punkt 1. genannte Eisenbahnkreuzungen aufgelassen oder neu errichtet werden, so ist hierzu ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen.

8 RECHTSGÜLTIGKEIT UND AUSFERTIGUNGEN

Das Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen.

Das Übereinkommen wird in einfacher Ausfertigung erstellt, wobei nach Fertigung der Vertragspartner eine Kopie erhält. Das Original verbleibt bei der NÖVOG.

9 SCHRIFTFORM UND GÜLTIGKEIT

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, so auch die Abrede, von der Schriftform abzugehen. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

10 SONSTIGES

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere auch diese Überbindungsverpflichtung auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Rechtsnachfolgen, welche sich aus Landes- oder Bundesgesetzen ergeben, sind den Vertragspartnern nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen, sofern sie im LGBl bzw. BGBl kundgemacht wurden.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

11 GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten anzurufen.

St. Pölten, am

Dr. Gerhard Stindl
Niederösterreichische Verkehrsorganisations-
ges.m.b.H. (NÖVOG)

Herbert Wandl, Bürgermeister
Gemeinde Gerersdorf

—

Geschäftsführender Gemeinderat
Gemeinde Gerersdorf

—

Gemeinderat
Gemeinde Gerersdorf

—

Gemeinderat
Gemeinde Gerersdorf

Folgende Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens:

- 1) Gemeindeanteil der Errichtungskosten der Lichtenzeichenanlage
- 2) Berechnung der Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten der Lichtzeichenanlagen
- 3) Sideletter
- 4) Muster Vereinbarung zur Auflassung
- 5) Aufstellung nicht-öffentlicher Bahnübergänge und Bahnübergänge mit Landesstraßen
- 6) Zahlungsvereinbarung

Vereinbart wird darüber hinaus, dass die Rechnung für einen Übergang nach rechtsgültiger Unterschrift noch im Jahr 2018, die Rechnung für den zweiten Übergang im Jahr 2019 gestellt wird.

Der Gemeindevorstand hat dem Vertragsentwurf zugestimmt und einstimmig beschlossen, diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es nach den Erläuterungen des Vorsitzenden und einer Nachfrage keine offenen Fragen mehr gibt leitet dieser die Abstimmung ein.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**: *Der Gemeinderat möge dieser Vereinbarung die Zustimmung erteilen.*

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu

TOP 04) Flächenwidmungsverfahren

Der Vorsitzende berichtet, dass wie beschlossen die Änderung der Flächenwidmung für das Betriebsgelände der alten Tischlerei auf Kerngebiet Wohnen aufgelegt wurde. Mit diesem Verfahren soll auch der Grüngürtel in der Siedlung beim Sportplatz wieder in die ursprüngliche Lage, nämlich 5m innerhalb der Grundstücksgrenze, statt 10m außerhalb gebracht werden.

Die Auflage erfolgte vom 25.7. bis 7.9.2018, die betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Auflage der Flächenwidmung schriftlich informiert. Es sind seitens der Bevölkerung und den Betroffenen dazu keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Einzig seitens des Amtes der NÖ Landesregierung Abteilung Wasser ist eine Stellungnahme eingelangt, dabei wurde grundsätzlich kein Einwand erhoben. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Dies ist durch den Grüngürtel gewährleistet und wird in der Plandarstellung entsprechend ausgewiesen.

Der Vorsitzende erläutert die weiteren notwendigen Schritte wie folgt:

Seitens des Landes erfolgte die positive Begutachtung, in weiterer Folge ist eine Verordnung zu erlassen, welcher der Gemeinderat seine Zustimmung erteilen muss.

Dieser Verordnungstext lautet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.9.2018, nach Erläuterung der eingelangten Stellungnahme, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Katastralgemeinde **Gerersdorf** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichnungsverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach der Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach der darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gerersdorf am,

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, dem Verordnungstext die Zustimmung zu erteilen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**: *Der Gemeinderat möge diesem Verordnungstext die Zustimmung erteilen.*

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu

TOP 5) Bericht Prüfungsausschuss vom 11. Juli 2018

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Manfred Günter berichtet von der letzten Prüfung am 11. Juli 2018.

Da keine Beanstandungen getroffen wurden, gibt es auch keine Stellungnahmen der Kassenleiterin und des Bürgermeisters.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis

TOP 6) Vermessungsurkunde GZ 514499B

Der Vorsitzende berichtet über Maßnahmen der NÖ Straßenverwaltung zur Sichtfreimachung im Bereich der Kreuzung der Landesstraßen L 5151 und L 5171 sowie im Bereich der Pielachbrücke. Dabei wurden seitens des Landes den betroffenen Grundeigentümern Grundstücksteile abgelöst und der Landesstraße, bzw. dem öffentlichen Gut der Gemeinde zugeschlagen. Aufgrund der Vermessungen ergeben sich für das öffentliche Gut der Gemeinde ein Abfall von 11m² und ein Zuwachs von insgesamt 53m².

Damit die Vermessungsurkunde Rechtswirksamkeit erlangt, ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Dieser muss wie folgt lauten:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerersdorf hat in seiner Sitzung vom 26.9.2018 beschlossen:

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 51499B, KG Völlerndorf angeführten Trennstücke 10, 15, 16 werden an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Die Restflächen der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke 809/2 und 933, Einlagezahl 96, verbleiben im öffentlichen Gut bei gleich bleibender Widmung.
2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 51499B angeführten Trennstücke 9.11 und 14 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde, EZ 96, übernommen.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Der Gemeindevorstand hat der Vermessungsurkunde die Zustimmung erteilt und einstimmig beschlossen, diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**: *Der Gemeinderat möge der Teilungsplan GZ 51499B Zustimmung erteilen dem angeführten Beschlusstext die Zustimmung erteilen.*

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu

TOP 7) Nachtragsvoranschlag

Der Vorsitzende berichtet, dass der Nachtragsvoranschlag vom 4.9. bis 18.9. zur Einsicht aufgelegt wurde. Bis zum Ende der Auflagefrist gab es dazu keine Stellungnahmen. Der gesamte Nachtragsvoranschlag wurde allen Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt.

In diesem Nachtragsvoranschlag sind neben kleineren Anpassungen des ordentlichen Haushaltes auch alle bis Ende August bekannten größeren Abweichungen (plus & minus) enthalten.

Vizebürgermeister erläutert die in der Sitzungsvorbereitung bereits dargestellten Änderungen nochmals.

Für folgende Beträge (ab € 1.000,-) wurden folgende Begründungen genannt:

Feuerwehr Ausgaben

€ 7.500,- für Getriebereparatur gemäß Beschluss in der Vorstandssitzung vom 18.6.

Volksschule

Der geplante Kredit über € 345.000,- wurde nach dem Beschluss im Gemeinderat über die Finanzierung durch die Rücklagen herausgenommen (Tilgung € 11.400,-, Zinsen € 7.700,-). Dadurch entfällt bei den Einnahmen auch der Zinsenzuschuss in der Höhe von **€ 33.700,-**

Schulumlagen Musikschule

Um € 5.900,- weniger als budgetiert

Musicall

Keine Ausgaben für 2018 (minus € 2.000,-)

Gesunde Gemeinde

Kursbeiträge wurden wegen der Förderung über die Gemeinde abgerechnet. (Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 8.000,- = Durchläufer)

Straßenverkehr

€ 1.400,- Verwaltungsstrafen für Verkehrsvergehen auf Gemeindestraßen.

Wirtschaftsförderung

Die Förderperiode gemäß GR-Beschluss vom 30.3.2015 ist mit Jahresmitte 2018 beendet. Gemäß Aufstellung beträgt die teilweise Rückerstattung der Kommunalsteuer **€ 51.392,69**. Diese sollen auch noch durch den Prüfungsausschuss überprüft werden. Ein gesonderter GR-Beschluss zur Auszahlung ist nicht mehr notwendig, da die Wirtschaftsförderung bereits 2015 beschlossen wurden.

Öffentliche Beleuchtung

€ 2.500,- sonstige Einnahmen durch Rückerstattung durch Versicherungen für zwei Versicherungsfälle aus dem Jahr 2017

Herstellung Hausanschlüsse Wasser

€ 3.400,- für die Zuge des Straßenbaues hergestellten Hausanschlüsse, die aus ökonomischen Gründen gleichzeitig mit dem Regenwasserkanal hergestellt wurden.

Kanalanschlussgebühren

Mehreinnahmen in der Höhe von € 33.400,- durch größere Berechnungsfläche als angenommen. .

Kanal Benützungsgebühr

€ 50.000,- Mehreinnahmen (wegen Nachverrechnung Schmutzfracht)

Feuer & MV

€ 2.600,- Abänderungen der Installationen wegen Umbau des Mannschaftsraumes

Mieteinnahmen

€ 5.000,- Mehreinnahmen durch mehr Mieter als geplant

Wertpapiere OK-Rent

€ 1.100,- Spesen wegen Auflösung der Wertpapiere gemäß GR-Beschluss

Überschüsse & Abgänge

Abwicklung IST-Überschuss VJ € 365.200. –

Abwicklung SOLL-Überschuss VJ € 354.000,-

Diese waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht bekannt.

Außerordentlicher Haushalt

Güterwege

€ 2.300,- wegen Arbeiten am Graben von Hetzersdorf nach Prinzersdorf
(Abflussprobleme)

Volksschule

€ 345.000,- Darlehen wurde nicht aufgenommen
€ 2.700,- Förderung Dorf & Stadterneuerung für Barrierefreiheit höher als geplant
€ 12.500,- Planungskosten waren für 2017 budgetiert, wurden aber vom Architekten
erst 2018 verrechnet

Sanierung Gemeindeamt

€ 7.600,- weniger als budgetiert.

Baukostenanteil Rotes Kreuz

€ 9.100,- waren für 2017 als Ausgaben geplant, da die Rechnung aber erst so spät
gestellt wurde, erfolgte die Zahlung erst im Jänner 2018.

Feuerwehrrückerstattung UST

Landesmittel in der Höhe von € 5.600,- als Rückerstattung der Mwst. für den Ankauf
eines Mannschaftstransportfahrzeuges durch die Feuerwehr. Die dafür eingehenden
Landesmittel werden an die Feuerwehr weitergeleitet, es handelt es sich hier um
einen klassischen Durchläufer.

Der an die Mandatäre versandte Nachtragsvoranschlag beträgt in Summe
(Einnahmen & Ausgaben)

Ordentlicher Haushalt	€ 3.222.100,- (inkl. Soll-Überschuss Vorjahr)
Außerordentlicher HH	€ 862.800,-

Sowohl der Finanzausschuss, als auch der Gemeindevorstand haben diesem
Nachtragsvoranschlag die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende des Ausschusses Finanz & Entwicklung Vizebürgermeister Ing.
Franz Schuster stellt den **Antrag**: *Der Gemeinderat möge dem vorgelegten
Nachtragsvoranschlag die Zustimmung erteilen.*

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag

TOP 8) Rückerstattung UST für MTF an Feuerwehr

Der Vorsitzende berichtet über den Ankauf des MTF, welches komplett durch die Feuerwehr Gerersdorf und das Land NÖ finanziert wurde. Gemäß den aktuellen Förderrichtlinien des Landes NÖ wird die Umsatzsteuer in Form von BZ-Mitteln der Gemeinde rückerstattet. Da die FF den Ankauf abgewickelt hat, werden diese Mittel an die Feuerwehr refundiert, dazu ist ein GR-Beschluss notwendig, damit die auch an die Feuerwehr rückerstattet werden können.

Der Gemeindevorstand hat dieser Rückerstattung an die Feuerwehr die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**: *Der Gemeinderat möge dieser Abwicklung zustimmen und die Refundierung der Umsatzsteuer in der Höhe von € 5.600,- an die Feuerwehr die Zustimmung erteilen.*

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu

TOP 9) Freigabe Auflage BW*A7 & Teilungsplanentwurf

Der Vorsitzende berichtet, dass vor der Parzellierung des letzten Teiles der Siedlung beim Sportplatz die Auflage BW*A7 aufgelassen werden muss. Diese Auflage regelt, dass 80% der schon freigegebenen Fläche BW-A5 bebaut sein muss, was mittlerweile auch der Fall ist. Darüber hinaus ist in diesem Bereich die Oberflächentwässerung bereits gesichert und der Grüngürtel gewährleistet, da dieser den neuen Grundeigentümern übertragen wurde.

Der Gemeindevorstand hat daher der Freigabe der Auflage BW*7 die Zustimmung erteilt und beschlossen, die Freigabe der Auflage dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dort Vorsitzende stellt **den Antrag**: *Der Gemeinderat möge der Freigabe der im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszone BW*A7 gekennzeichneten Teil zur Bebauung freigeben.*

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu

In weiterer Folge berichtet der Vorsitzende, dass nach Rechtskraft des Flächenwidmungsverfahrens ein Teilungsplanentwurf vorgelegt wird. Dieser Teilungsplanentwurf sieht 4 Grundstücke vor, die gemäß Baulandsicherungsvertrag innerhalb von 5 Jahren verkauft, bzw. bebaut werden müssen. Der Grundbesitzer ersucht das südlichste Grundstück davon nicht innerhalb der 5-Jahresfrist bebauen zu müssen, da dieses Grundstück für den eigenen Bedarf in der Familie verwendet werden soll.

Der Gemeindevorstand hat dieser Ausnahme die Zustimmung erteilt und beschlossen, diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**: *Der Gemeinderat möge dieser Ausnahme für die südlichste Parzelle die Zustimmung erteilen.*

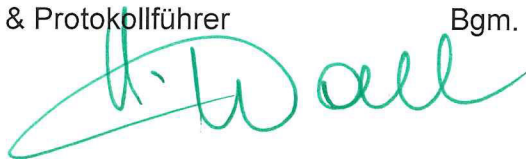
Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu

Da es keine weiteren Fragen mehr gibt schließt der Vorsitzende um 20:27 Uhr die Sitzung.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

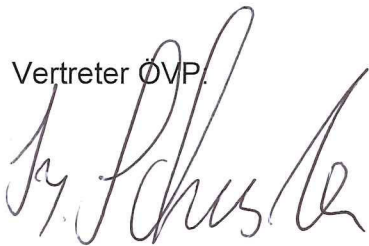
Vorsitzender & Protokollführer

Bgm. Herbert Wandl




Genehmigt/nicht genehmigt in der GR-Sitzung vom 7. Dezember 2018

Vertreter ÖVP:



Vertreter SPÖ:



	Unterzeichner	Herbert Wandl
	Datum/Zeit-UTC	2018-09-27T18:30:44+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	